



ARTENSCHUTZ-VORUNTERSUCHUNG

Zum Bebauungsplan „Seestraße“

20.01.2020

**Bearbeitet durch: Franziska Eich (Dipl.Biol.),
Stefanie Hermann (B. Eng. Landschaftsplanung)**

Stand: 20.01.2020

1 INHALTSVERZEICHNIS

1	ALLGEMEINES.....	3
1.1	Anlass und Zielsetzung.....	3
1.2	Untersuchungsgebiet.....	4
1.3	Schutzgebiete und Ausgangszustand.....	5
1.4	Ablauf Artenschutz-Untersuchungen	6
1.5	Umfang der Untersuchungen.....	6
2	ERGEBNISSE DER UNTERSUCHUNG	7
2.1	Habitatstrukturen im Gebiet	7
2.2	Vögel.....	9
2.3	Fledermäuse	9
2.4	Zauneidechse.....	9
2.5	Sonstige Anhang-IV-Arten	10
2.6	Zu erwartendes Artenspektrum und Untersuchungsrelevanz.....	11
3	WIRKUNGSANALYSE	12
3.1	Wirkfaktoren allgemein	12
3.2	Wirkfaktoren durch die Planung.....	13
3.3	Betroffenheit Artenschutz	13
4	ZUSAMMENFASSUNG UND FAZIT	14

Titelbild:

Blick auf das für die Planung vorgesehene Gebiet zwischen Stuttgarter Straße und Bahnlinie

1 ALLGEMEINES

1.1 ANLASS UND ZIELSETZUNG

Die Stadt UHINGEN plant auf dem Gelände zwischen der Stuttgarter Straße (L 1192) und der Bahnlinie eine Gewerbegebietserweiterung.

Um im Vorfeld zu prüfen, wo möglicherweise Konflikte für den Artenschutz entstehen, hat die Stadt diese Voruntersuchung zur Relevanzabschätzung in Auftrag gegeben. Anhand dieses Abstimmungspapiers soll die weitere Vorgehensweise zum Thema Artenschutz festgelegt werden.

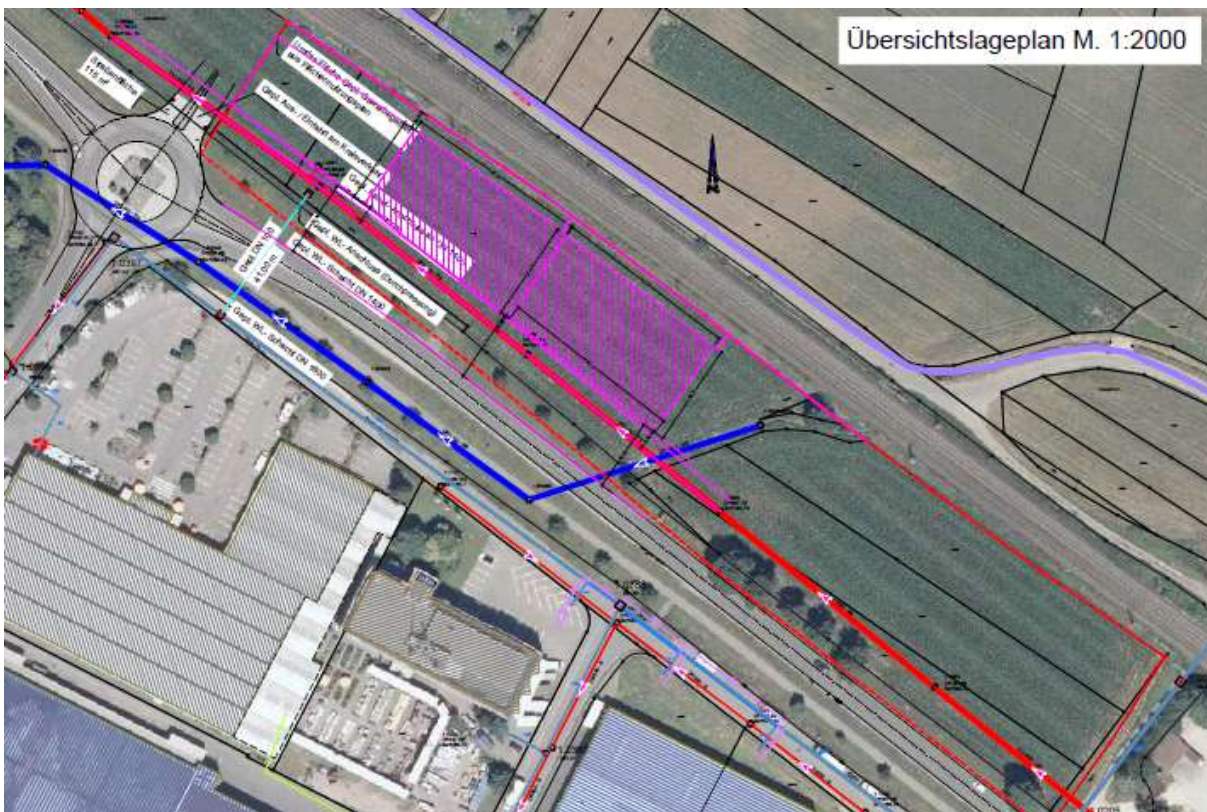
Zur ersten Einschätzung wird das Plangebiet einer artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung unterzogen. Anhand der Ergebnisse erfolgt ein Vorschlag zur weiteren Vorgehensweise.



Abb.1: Lage des Gebietes (Topographische Karte, unmaßstäblich, LUBW online)

1.2 UNTERSUCHUNGSGEBIET

Das Plangebiet befindet sich im westlichen Teil der Stadt Uhingen an der Landesstraße L 1192. Es handelt sich um einen ackerbaulich genutzten Bereich, der im Norden durch die Bahnböschung und im Süden durch die Straße begrenzt wird. Das Untersuchungsgebiet besteht aus dem Geltungsbereich sowie angrenzenden, für die geschützten Arten möglicherweise relevanten Kontaktlebensräumen. Diese ergeben sich bei Besichtigung des Geländes vor Ort.



ZEICHENERKLÄRUNG:

	BEST. KANALISATION
	BEST. RW - KANALISATION
	BEST. WASSERLEITUNG
	GEPL. WASSERLEITUNG
	UMGRENZUNG GEPL. GEBIETS (FNP)

Abb.2: Auszug Lageplan und Erschließung (Stadt Uhingen), unmaßstäblich verkleinert

1.3 SCHUTZGEBIETE UND AUSGANGSZUSTAND

Schutzausweisungen sind im Gebiet selbst keine vorhanden. Im weiteren Umfeld gibt es einige kartierte geschützte Biotope, vor allem im Bereich der Gewässer und der Bahnlinie.

Die momentane Nutzung besteht aus Ackerflächen und Straßenbegleitgrün mit einzelnen, teils älteren Laubgehölzen. Näheres siehe nachfolgende Habitateinschätzung.

Kontaktlebensräume sind durch die isolierte Lage, das vorhandene Gewerbegebiet im Süden und die Verkehrswege im vorliegenden Fall kaum relevant, allenfalls für mobile Arten.

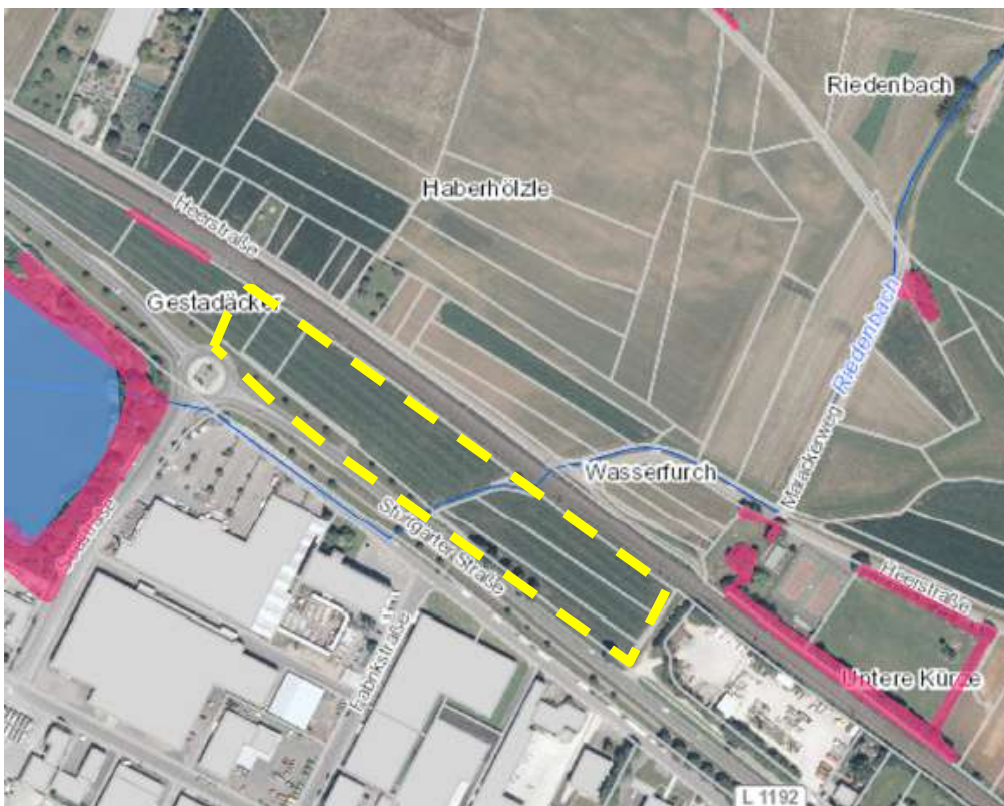


Abb.3: Ausgangszustand des Gebietes (Quelle LUBW online, Schutzgebietskarte)

1.4 ABLAUF ARTENSCHUTZ-UNTERSUCHUNGEN

In Zusammenhang mit der Genehmigung der Planung sind die Vorschriften für besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten gemäß § 44 BNatSchG zu beachten und zu prüfen. Aufgrund des § 44 BNatSchG sind im Rahmen der Bauleitplanung Ausführungen zu artenschutzrechtlichen Belangen vorgeschrieben.

Nach dem BNatSchG ist für das Bebauungsplangebiet zu prüfen, ob lokale Populationen streng geschützter Arten des Anhangs IV der FFH-RL, europäische Vogelarten und Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführt sind (BArtSchV), erheblich gestört bzw. beeinträchtigt werden. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch vorhabenbedingte Störwirkungen der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (§ 44 BNatSchG).

Durch eine projektspezifische Abschichtung des zu prüfenden Artenspektrums brauchen die Arten einer saP (speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung) nicht unterzogen werden, für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

Mit Hilfe der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung wird anschließend geklärt, ob durch das Bauvorhaben eine Betroffenheit für die o. g. streng geschützten und hier planungsrelevanten Arten vorliegt, die einen der Verbotstatbestände des § 44 (1) Nr. 1 – 3 BNatSchG erfüllt.

1.5 UMFANG DER UNTERSUCHUNGEN

Zur Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange im geplanten Bauvorhaben wurden folgende Untersuchungen beauftragt:

1. Habitategnung des Gebietes für Anhang-IV-Arten
2. Habitategnung für Brutvögel, Erfassen relevanter Strukturen

Besichtigungstermin war der 17.01.2020. Ziel der Untersuchung war die Einschätzung der Habitategnung des zur Planung vorgesehenen Gebietes und die Abstimmung eines eventuell erforderlichen weiteren Untersuchungsbedarfs. Es wurde zunächst ein Begehungstermin zur Ermittlung der Habitatstrukturen im Gebiet vorgenommen. Bei der Begehung wurde darauf geachtet, welche relevanten Habitatstrukturen für die Anhang-IV-Arten vorliegen, z.B. hohle Bäume, Nistkästen, Rindenspalten (Fledermäuse), offene Bodenflächen mit Lockersediment (Zauneidechse) etc.

Anschließend wird eine Empfehlung für die weitere Vorgehensweise ausgesprochen und auf einen ggf. erforderlichen weiteren Untersuchungsbedarf hingewiesen.

2 ERGEBNISSE DER UNTERSUCHUNG

2.1 HABITATSTRUKTUREN IM GEBIET

Das Gebiet besteht überwiegend aus Acker. Diese große Ackerfläche wird ungefähr in der Mitte, durch den Riedenbach, zerschnitten. Im Nordosten grenzt das Gebiet an den Bahndamm der Bahnlinie Stuttgart-Ulm. Im Südosten wird das Plangebiet durch einen Fahrweg mit angrenzender Hecke begrenzt. Im Südwesten grenzt die L 1192 an das Gebiet. Entlang dieser Landesstraße stehen 14 Bäume, überwiegend verschiedene Ahornarten. Von den Bäumen sind sechs großkronige und acht noch kleinere, junge Bäume.

Kontaktlebensräume spielen im vorliegenden Fall keine so große Rolle, da die Fläche durch die vielen Verkehrswege isoliert ist. Durch Bahnlinie und stark befahrene Straßen geht zudem für bodengebundene Arten eine gewisse Gefährdung aus.

Die nähere Umgebung ist von Funktionsbauten des bestehenden Gewerbegebietes geprägt. Größere Gehölzbestände gibt es beim Kreisverkehr im Bereich des Gewässers.



Abb. 4: Blick von Südosten auf das Gebiet mit der großen Ackerfläche. Rechts der Bahndamm, links die L 1192 mit den straßenbegleitenden Bäumen.



Abb. 5: Blick von Südwesten nach Nordosten.
Der Riedenbach teilt die große Ackerfläche.



Abb. 6: Blick nach Nordwesten. Mittig im Bild zu sehen sind die straßenbegleitenden Bäume.
Im Hintergrund der Kreisverkehr.

2.2 VÖGEL

Die im Plangebiet vorkommenden Bäume stellen keine geeigneten Brutstätten für Vögel dar. Die jungen aber auch älteren Bäume, entlang der Landesstraße, weisen keine Baumhöhlen auf. Zudem wären die Brutstätten nur für Arten mit geringer Empfindlichkeit gegenüber Straßenlärm geeignet.



Abb. 7: Im Gebiet sind keine vogelrelevante Habitate vorzufinden. Links: Junge Bäume. Rechts: Ältere Bäume.

2.3 FLEDERMÄUSE

Das Untersuchungsgebiet wurde auf mögliche Habitate für Fledermäuse (Baumhöhlen, Spaltenquartiere als Tagesverstecke) überprüft. Die vorhandenen Bäume weisen keine Baumhöhlen und für Spaltenquartiere geeigneten Strukturen auf.

Durch die Nähe zu Oberflächengewässern, größeren Gehölzen und Nahrungsquellen in Form von Insekten (im Bereich des Stillgewässers beim Kreisverkehr) kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich einzelne, dort vorkommende Tiere auch auf Jagdflüge in das Vorhabensgebiet begeben, wenngleich dort auch die Ausbeute viel geringer ausfallen dürfte. Ein Verbotstatbestand resultiert hieraus jedoch nicht.

Quartiere im Gebiet können ausgeschlossen werden. Weitere Untersuchungen sind nicht erforderlich.

2.4 ZAUNEIDECHSE

Die Zauneidechse braucht neben geeigneten Aufwärmplätzen auch ungestörte Bodenbereiche mit Lockersediment (zur Eiablage) sowie Versteckmöglichkeiten wie Mauerritzen, Stein- oder Holzhaufen, die auch in der Mittagshitze Schutz bieten. Diese Faktoren sollten in einem für die Zauneidechse geeigneten Lebensraum kleinräumig nebeneinander vorhanden sein.

Im Gebiet eignet sich nur die Böschung an der Bahnlinie als Habitat für die Zauneidechse. Die Vegetation entlang des Bahndamms dient dabei als Versteckmöglichkeit für die Tiere, auf den Schotterflächen können sich diese bei Bedarf aufwärmen. Jedoch fehlen offene, ungestörte Bodenstellen zur Eiablage.

Ob dort tatsächlich Individuen vorkommen, kann nicht ganz ausgeschlossen werden, die Bahnfläche ist aber von der Planung nicht betroffen, in die Fläche wird nicht eingegriffen.



Abb. 8: Zauneidechsenrelevantes Habitat: Bahndamm mit Gleisschotter.

2.5 SONSTIGE ANHANG-IV-ARTEN

Weitere Artengruppen wie Tag- und Nachtfalter, Amphibien, sowie geschützte Käferarten können mangels geeigneter Habitats auf dem Gelände ausgeschlossen werden und wurden daher nicht in die Betrachtung mit einbezogen.

Das gilt auch für sämtliche Anhang-IV-Pflanzenarten, für die weder Vegetationstyp noch Verbreitungsgebiet zutreffen.

2.6 ZU ERWARTENDES ARTENSPEKTRUM UND UNTERSUCHUNGSRELEVANZ

Aufgrund der vorgefundenen Habitatstrukturen ist mit folgendem Artenspektrum zu rechnen. Daraus resultiert ggf. ein weiterer Untersuchungsbedarf, auf den hingewiesen wird. Näheres bei den nachfolgend erläuterten Artengruppen.

Artengruppe/ Arten	Habitate vorhanden	Betroffenheit durch die Baumaßnahme	Untersuchungsrelevanz
Vögel	-	-	Die Bäume stellen keine geeigneten Bruthabitate dar.
Fledermäuse	-	-	keine Habitate vorhanden
Sonst. Säuger	-	-	keine Habitate vorhanden
Reptilien	x	-	Habitate mit geringer Eignung entlang der Bahnlinie, Fläche nicht betroffen
Amphibien	-	-	keine geeigneten Habitate
Tagfalter	-	-	wurde geprüft, keine Wirtspflanzen im Grünland vorhanden, keine hinreichenden Voraussetzungen, daher keine weiteren Unters. erforderl.
Nachtfalter	-	-	
Holzkäfer	-	-	keine geeigneten Habitate
Pflanzen nach Anhang I	-	-	können von Vegetationstyp und Verbreitungsgebiet her ausgeschlossen werden

x= trifft zu

?= möglich

- = keine Betroffenheit

3 WIRKUNGSANALYSE

3.1 WIRKFAKTOREN ALLGEMEIN

Baubedingte Wirkungen charakterisieren sich durch die entsprechenden Baustellentätigkeiten und die mit der Bauausführung verbundenen Flächeninanspruchnahme, Emissionen und weiteren Auswirkungen. Sie wirken i.d.R. für eine begrenzte Zeit (zeitlicher Umfang der Bauausführung).

Hierzu gehören im vorliegenden Fall:

- Flächeninanspruchnahme durch Baufelder und Baustraßen
- akustische und visuelle Störreize sowie Erschütterungen

Betroffen sind hierdurch vor allem die störepfindlichen Vogelarten während der Brutzeiten.

Anlagebedingte Wirkungen entstehen durch die baulichen Anlagen selbst und wirken dauerhaft.

Hierzu gehören im vorliegenden Fall:

- Flächeninanspruchnahme durch Bebauung
- Dauerhafte Versiegelung und Umwandlung von Boden

Dies kann zum dauerhaften Verlust von Lebensräumen der entsprechenden Habitate aller betroffenen Artengruppen führen. Einzelheiten siehe nachfolgendes Kapitel.

Betriebsbedingte Wirkungen gehen von der Nutzung der baulichen Anlagen aus und wirken für die Dauer des Betriebes.

Hierzu gehören im vorliegenden Fall:

- Schallemissionen und visuelle Störungen
- Lichtemissionen und Straßenbeleuchtung

Betroffene Artengruppen sind hier hauptsächlich die Vogelarten und Fledermäuse, wobei die Vögel eher durch den Schall und die visuellen Störungen, die Fledermäuse eher durch die Lichtquellen beeinflusst werden.

Bei **Lichtemissionen** spielen Kettenreaktionen mit: Lichtquellen ziehen Insekten an, diese wiederum nachtaktive Arten wie jagende Fledermäuse.

Obwohl der Großteil der Insekten nicht unter den Speziellen Artenschutz fällt, spielen die Insekten als Teil des Ökosystems, als Bestäuber oder auch Teil der Nahrungskette eine Schlüsselrolle.

Sie steuern gezielt auf Lampen zu und umkreisen diese manchmal unvermeidlich. Dabei prallen sie nicht selten gegen das Leuchtgehäuse, fallen zu Boden und fliegen die Lampe erneut an. Manchen Faltern gelingt es erst in der Morgendämmerung in die Natur zurückzukehren, wenn die Kontrastwirkung der Lichtquelle nachlässt.

Auch wenn noch umstritten ist, inwieweit Insekten durch Lichteinfluss tatsächlich von der Nahrungs- und Partnersuche abgehalten werden, so besteht jedoch Konsens darüber, dass die Insekten durch das stundenlange Umschwirren der Lichtquellen unnötig Energie verbrauchen und dass sie außerhalb ihrer natürlichen Umgebung stärker gefährdet sind.

Aus diesem Grund wird empfohlen, bei der Beleuchtung des Geländes auf insektenfreundliche Leuchtmittel zurückzugreifen

Hierbei sind folgende Aspekte zu berücksichtigen:

- > Verwendung von insektenfreundlichen LED-Lampen
- > Die Leuchtenoberflächen sollten nicht heißer als 60° werden
- > Einsatz vollständig abgeschlossener Lampengehäuse

3.2 WIRKFAKTOREN DURCH DIE PLANUNG

Durch die vorhandenen Verkehrswege unterliegt die Fläche bereits einer starken Vorbelastung. Im Umfeld befinden sich bereits Gewerbegebiete und eine vorhandene Infrastruktur. Wirkfaktoren werden hier gebündelt und weitere Erschließung ist nicht erforderlich.

Da es sich um ein Gewerbegebiet handelt, ist trotzdem im Gebiet selbst von einer hohen Flächenumwandlung und Versiegelung auszugehen, siehe auch Abbildung 2 im Text.

3.3 BETROFFENHEIT ARTENSCHUTZ

Durch die Planung sind intensiv genutzte Flächen betroffen, die für Anhang-IV-Arten und Vögel im vorliegenden Fall nahezu bedeutungslos sind.

Besondere Maßnahmen sind nicht zu ergreifen und weitere Untersuchungen zu den Artengruppen nicht erforderlich.

Verbotstatbestände durch den Bebauungsplan können ausgeschlossen werden.

4 ZUSAMMENFASSUNG UND FAZIT

Bei der vorliegenden Untersuchung wurde geprüft, ob auf dem beplanten Grundstück günstige Voraussetzungen für das Vorkommen von Anhang-IV-Arten der FFH-Richtlinie sowie der europäischen Vogelarten vorliegen und mit welchem Artenspektrum zu rechnen ist, und ob ggf. weitere Untersuchungen erforderlich sind.

Vögel/ Fledermäuse:

Das Untersuchungsgebiet wurde auf mögliche Habitate für Vögel und Fledermäuse (Baumhöhlen, Nistmöglichkeiten, Spaltenquartiere als Tagesverstecke) überprüft. Die vorhandenen Bäume weisen keine Baumhöhlen und für Spaltenquartiere geeigneten Strukturen auf.

Bruthabitate für Vögel können ausgeschlossen werden. Zudem liegen hohe Störfaktoren durch Bahnlinie und Landesstraße vor. Durch die Nähe zu Oberflächengewässern, größeren Gehölzen und Nahrungsquellen in Form von Insekten (im Bereich des Stillgewässers beim Kreisverkehr) kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich einzelne, dort vorkommende Fledermäuse auch auf Jagdflüge in das Vorhabensgebiet begeben, wenngleich dort auch die Ausbeute an Insekten viel geringer ausfallen dürfte. Ein Verbotstatbestand resultiert hieraus jedoch nicht.

Quartiere im Gebiet können ausgeschlossen werden. Weitere Untersuchungen sind nicht erforderlich.

Zauneidechse:

Die einzige für die Zauneidechse geeignete Potenzialfläche befindet sich entlang der Bahnlinie und ist von der Planung nicht betroffen.

Weitere Untersuchungen und Maßnahmen werden nicht für erforderlich gehalten.

Sonstige Anhang-IV-Arten:

können mangels geeigneter Habitate im Gebiet ausgeschlossen werden.

Fazit:

Durch die Planung sind intensiv genutzte Flächen betroffen, die für Anhang-IV-Arten und Vögel im vorliegenden Fall nahezu bedeutungslos sind.

Besondere Maßnahmen sind nicht zu ergreifen und weitere Untersuchungen zu den Artengruppen nicht erforderlich.

Verbotstatbestände durch den Bebauungsplan können ausgeschlossen werden.